



Werkstattgespräch 11

**„Ideenschmiede Mittelstand“
Innovationen erschließen und schützen**

**Donnerstag, 22. Juli 2004,
19:00 Uhr, Waldhotel Bächlein, Mitwitz**

„Innovationen sichern durch: Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster..“

Wolfgang Maryniok, Patentanwalt
Maryniok & Eichstädt, Kronach

Patentanwälte **Maryniok & Eichstädt**

WOLFGANG MARYNIOK Dipl.-Ing.
ALFRED EICHSTÄDT Dipl.-Ing.
KLAUS KINNSTÄTTER Dipl.-Phys

Kuhbergstr. 23, 96317 Kronach, Germany
Telefon (0 92 61) 966 586, Telefax (0 92 61) 61527
e-mail: wolfgang.maryniok@kronachOnline.de

Büro Memmelsdorf:
Mühlackerstr. 4a, 96117 Memmelsdorf
Telefon (09 51) 4 29 79, Telefax (09 51) 4 59 14
e-mail: A.Eichstaedt@t-online.de

Innovationen sichern durch:
Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster

Vortrag von Patentanwalt Wolfgang Maryniok anlässlich des
Werkstattgesprächs 11 des Vereins Kronach Creativ am 22.Juli 2004 in
Mitwitz, Waldhotel Bächlein

1. Einführung in den gewerblichen Rechtsschutz

1.1 Definitionen

- Der gewerbliche Rechtsschutz fasst diejenigen Regelungen zusammen, die dem Schutz des geistigen Schaffens auf gewerblichem Gebiet dienen, namentlich das Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Kennzeichen- und Wettbewerbsrecht.
- Gewerbliche Schutzrechte sind staatlich gewährte Monopolrechte mit befristeten Laufzeiten, die auf Innovationen unter bestimmten Bedingungen eingeräumt werden.
- Technische Innovationen sind Erfindungen, die Anweisungen beinhalten, Kräfte, Stoffe oder Energien der Natur zur unmittelbaren Herbeiführung eines wiederholbaren Erfolgs zu nutzen, wobei der Erfolg ohne Zwischenschaltung menschlicher Verstandestätigkeit unmittelbare Folge des Einsatzes der Naturkräfte sein muss, um darauf einen Patent- oder Gebrauchsmusterschutz zu erhalten.
- Gestalterische Innovationen umfassen das geistige Schaffen von Formen, Farben und Flächenmustern, die das ästhetische Empfinden ansprechen und Eigenart aufweisen. Hierfür können Geschmacksmuster angemeldet werden.
- Arbeitnehmererfindungen sind schutzrechtsfähige technische und gestalterische Innovationen, die dem Arbeitgeber zuzuordnen sind.

1.2 Registrierte Schutzrechte

- Deutsches Patent
- Europäisches Patent
- Gemeinschaftspatent
- Internationale Patentanmeldung (PCT)
- Deutsches Gebrauchsmuster
- Deutsches Geschmacksmuster
- Internationales Geschmacksmuster
- Gemeinschaftsgeschmacksmuster
- Deutsches Topographieschutzrecht
- Deutscher Sortenschutz
- Deutsche Marke
- Internationale Marke
- Gemeinschaftsmarke

1.3 Nicht registrierte Schutzrechte

- Firmenname §12 BGB, §30 HGB
- Besondere Geschäftsbezeichnung §5 MarkenG
- Sittenwidrige Nachschaffung oder Nachahmung nach § 1 UWG
- Urheberrechtlich geschützte Werke nach §2 UrhG

2. Warum gewerbliche Schutzrechte

2.1 Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit

- Schutz vor Nachahmung
- Sicherung des Pioniergewinns
- Kooperationen oder Lizenzvergabe
- Maßnahmen gegen Produktpiraterie

2.2 Information der Öffentlichkeit

- Veröffentlichung der Erfindung
- Abschreckungswirkung
- Firmenimage
- Werbung
- Kompetenz
- Erschließung neuer Märkte

2.3 Information aus Schutzrechten

- Vermeidung von Entwicklungskosten
- Anregung zu neuen Produkten oder Problemlösungen
- Vermeidung von Schutzrechtskollisionen

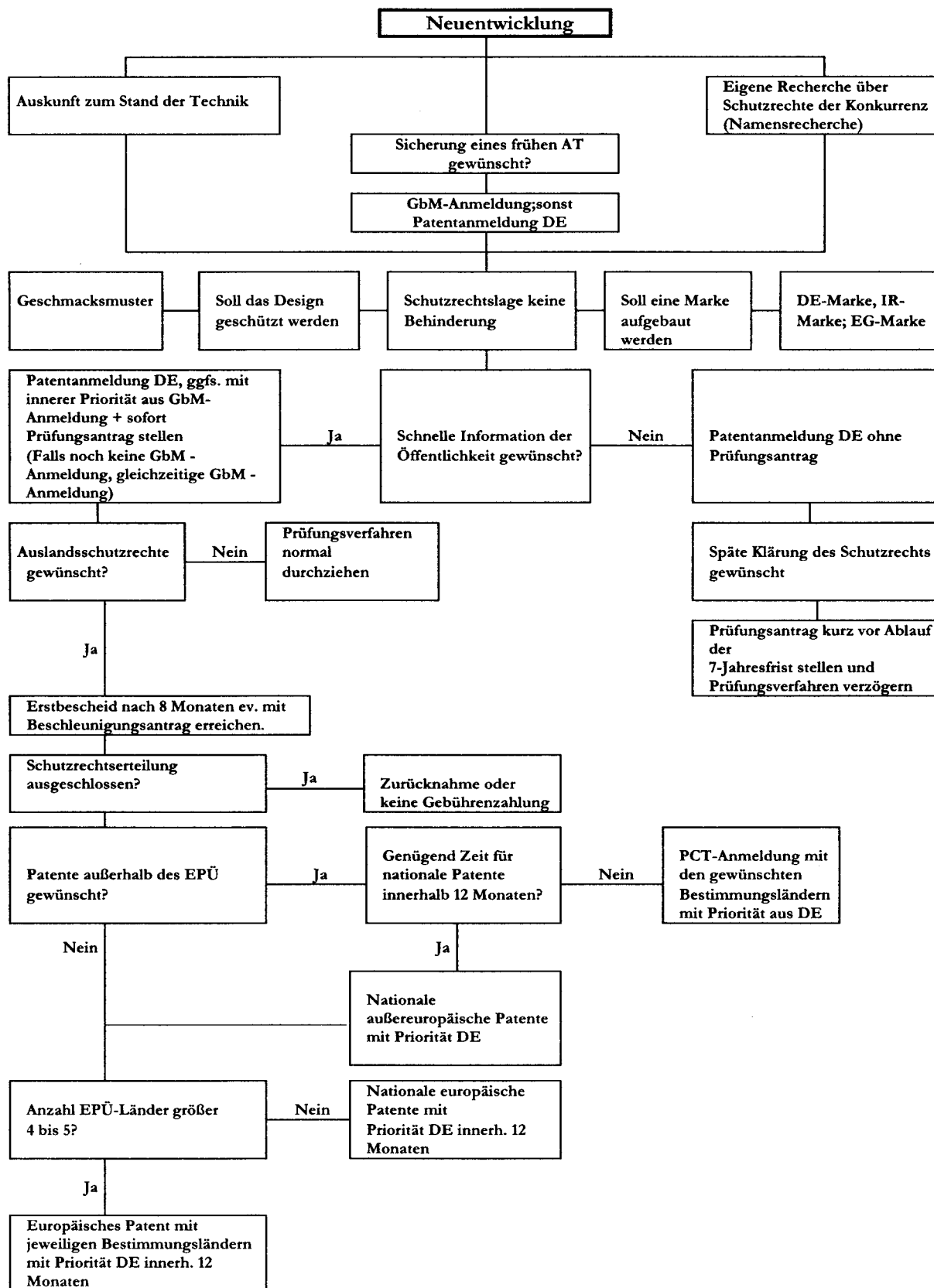
2.4 Arbeitnehmererfinderrechte

- Gesetzlicher Zwang zur Anmeldung
- Motivation von Mitarbeitern

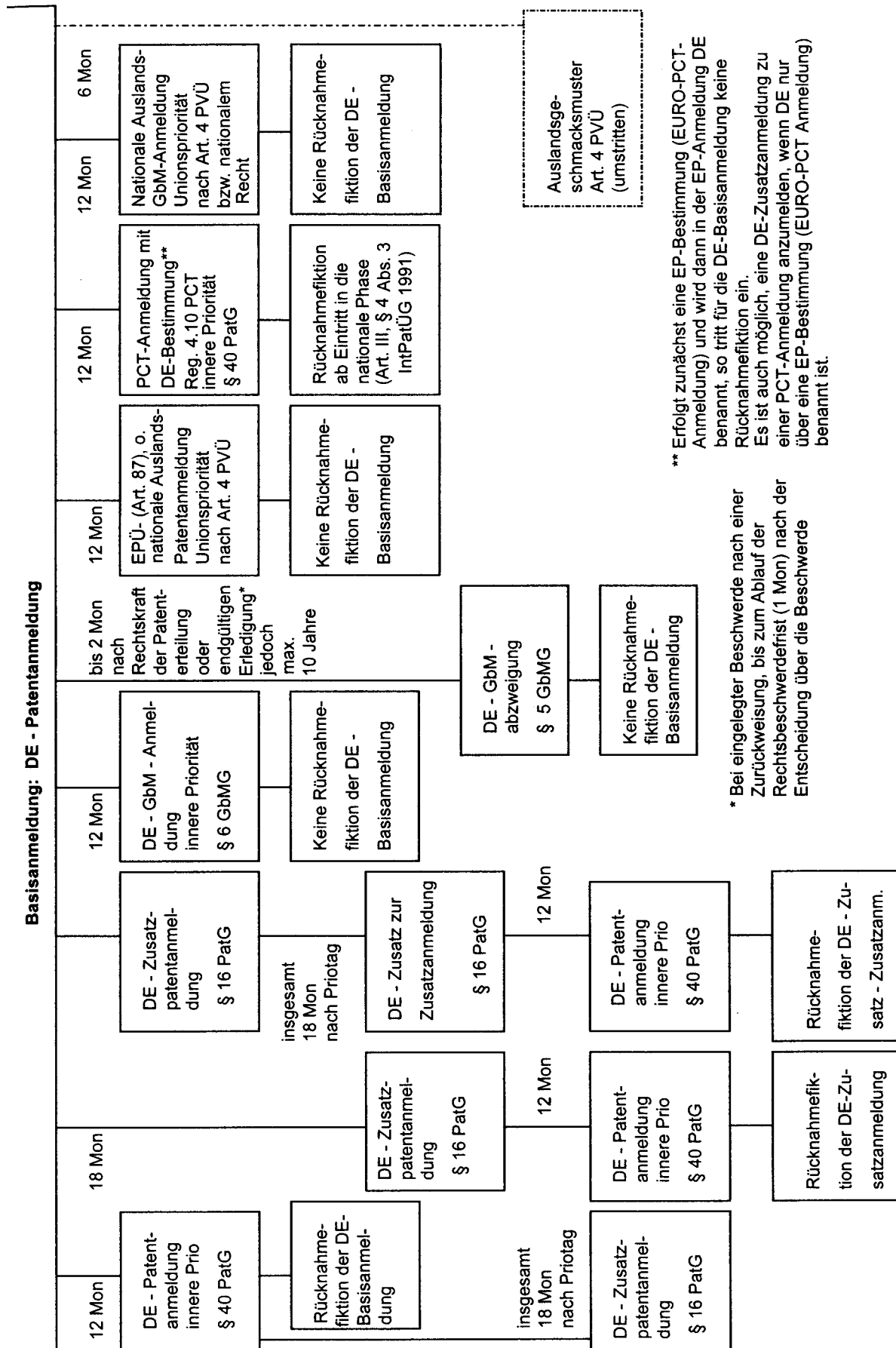
3. Deutsches Patent

- Geprüftes Schutzrecht
- Erteilt auf technische Erfindungen, Vorrichtungen, Verfahren, Verwendungen und Stoffe
- Ausgeschlossen von der Patentierung: Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden; ästhetische Formschöpfungen; Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen; Wiedergabe von Informationen. Nicht patentierbar: Pflanzensorten, Tierarten.
- Laufzeit max. 20 Jahre, jährliche Verlängerungsgebühr ab 3. Jahr zu zahlen: 3. Jahr EUR 70.-- progressiv ansteigend bis 20. Jahr EUR 1.940.--. Bei Zahlung der Gebühren für das 3. bis 5. Jahr auf einmal, anstatt EUR 230.-- EUR 150.--.
- Antragsformulare abrufbar unter www.dpma.de
- Anspruchsfassung
- Beschreibung
- Zeichnungen
- Anmeldegebühr EUR 60.-- (elektronische Anmeldung EUR 50.--)
- Recherchegebühr EUR 250.--
- Prüfungsgebühr nach Recherche EUR 150.--, inkl. Recherche EUR 350.--
- Patentanwaltskosten nach Aufwand, für eine Anmeldung ca. 10 Seiten umfassend EUR 1.400.-- (abhängig auch vom Schwierigkeitsgrad, Stand der Technik etc.)

- Anmeldung kann eingereicht werden bei: Deutsches Patent- und Markenamt, München, Jena, Berlin und in den Patentinformationszentren, z.B. TU Ilmenau, LGA Nürnberg
- Durchschnittliche Bearbeitungszeit beim Amt mit ein bis zwei Prüfungsbescheiden 3 bis 4 Jahre
- Nach Veröffentlichung Patenterteilung dreimonatige Einspruchsfrist
- Kosten des Einspruchsverfahrens: Jede Partei trägt die eigenen Kosten in der Regel selbst, Amtsgebühr EUR 200.--, Patentanwaltsgebühren nach Aufwand ca. EUR 2.800.--.
- Beschwerde gegen Beschluss der Patentabteilung des Patentamtes nach § 73 PatG, Kosten trägt jede Partei in der Regel selbst, Amtsgebühr EUR 500.--, Patentanwaltsgebühren nach Aufwand ca. EUR 3.600.--
- Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht nach § 81 PatG, Kosten abhängig vom Streitwert (Regel Streitwert 250.000 EUR, Kostenrisiko: Gerichtskosten 7902.-- EUR, Anwaltskosten mindestens ca.11.000.-- EUR (10300 €+Nebenkosten, ohne Recherche))
- Berufungsverfahren vor dem BGH nach § 110 PatG, Kosten gesamt ca. das Vierfache des Nichtigkeitsverfahrens
- Patentverletzungsprozess vor zuständigen Landgerichten nach § 143 PatG, Kosten abhängig vom Streitwert (Regel Streitwert 250.000 EUR), Kostenrisiko ca. 26.000.--EUR
- Berufungsverfahren vor dem OLG, Kostenrisiko ca. 33.000.--EUR
- Patentberühmung (DBP, DE ...)



Entscheidungshilfe für eine Patent- oder Gbm-Anmeldung



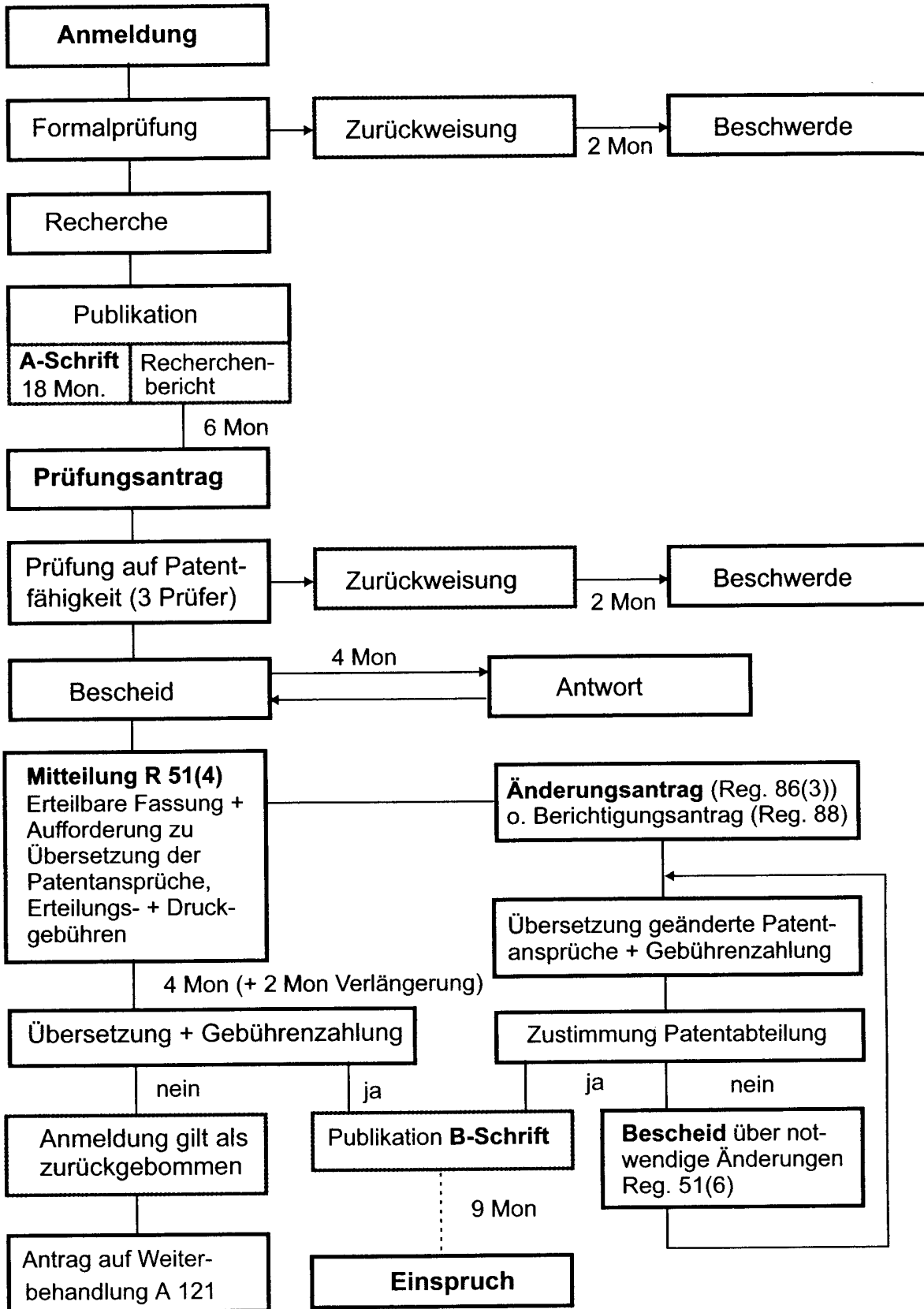
Möglichkeiten zur Nachanmeldung nach einer DE- Patentanmeldung

4. Deutsches Gebrauchsmuster

- Ungeprüftes Schutzrecht
- Eingetragen auf Erfindungen, die neu sind und auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind (§ 1 GebrMG).
- Verfahren und Ausnahmen (identisch mit denen gemäß §§ 1 und 2 PatG)
- Maximale Laufzeit 10 Jahre ab Anmeldung, 1. Verlängerung nach 3 Jahren (Kosten 210.-- EUR Amtsgebühr, 2. Verlängerung nach 6 Jahren 350.-- EUR, 3. Verlängerung nach 8 Jahren 530.-- EUR)
- Anmeldegebühren: 40.-- EUR Papier, 30.-- EUR elektronisch
- Eintragung nach ca. 8 bis 12 Wochen, ebenso Veröffentlichung
- Durchsetzung wie Patent
- Lösungsverfahren (§ 15 GebrMG), Kosten Unterliegensprinzip
- Gesamtkostenrisiko im Gebrauchsmusterverletzungsprozess im Streitwert von 250.000,-- EUR min. ca. 90.000,-- EUR durch drei Instanzen

5. Europäisches Patent

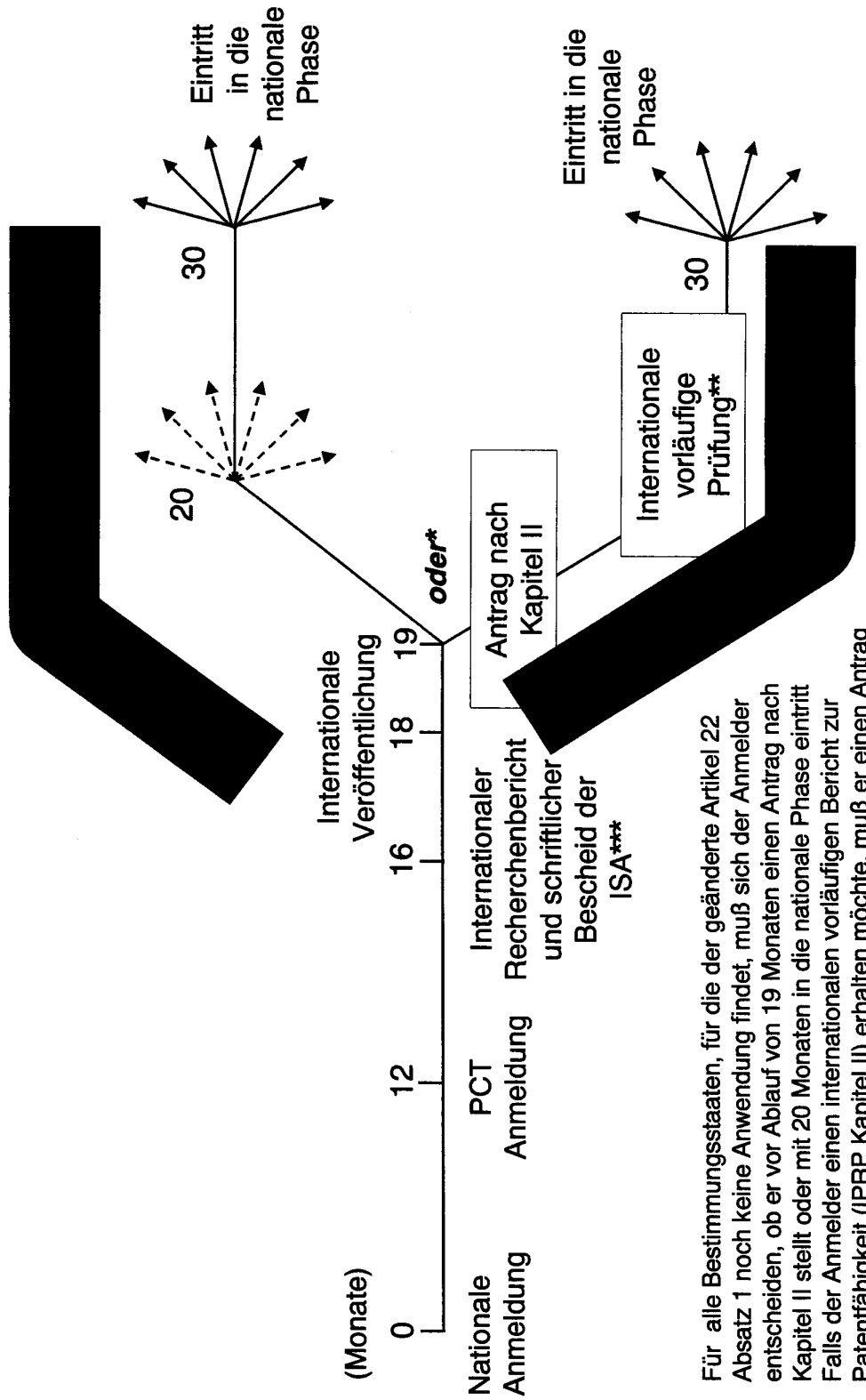
- Anmeldungsunterlagen erhältlich über www.european-patent-office.org
- Gemeinschaftliches Verfahren vor dem EPA in München
- Schutzerstreckung z.Z. auf 29 Länder möglich, Kosten: Anmeldegebühr: 125 EUR, Recherchegebühr: 690 EUR, Benennungsgebühr je Land 75 EUR, Anspruchsgebühr ab 11. Anspruch 40 EUR je Anspruch, Prüfungsgebühr 1.430 EUR etc. Jahresgebühren ab 3. Jahr 380 EUR bis 10. Jahr 1.020 EUR.
- Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einleitung der nationalen Phase
- Einspruchsverfahren 9 Monate nach Veröffentlichung der Patenterteilung, Amtsgebühren 610 EUR
- Beschwerdeverfahren Amtsgebühren 1.020 EUR
- Durchschnittliche Kosten bei 8 benannten Ländern einschließlich Übersetzung bei der Einleitung in nationale Phasen für mittelschwere Anmeldung 25.000 EUR bzw. ca. 3.125 EUR pro benanntes Land.
- Verfahrensdauer ca. 4 Jahre.



6. Internationale Patentanmeldung

- Gemeinschaftliches Anmeldeverfahren
- Einreichung bei EPA, DPA oder direkt bei WIPO
- Zeitgewinn um 30 Monate ab Tag der Erstanmeldung, wenn Pr. gestellt
- Nach Erlass des vorläufigen internationalen Prüfungsbescheides
Einleitung der regionalen oder nationalen Phasen
- Amtsgebühren: Phase I 2552 €(Übermittlungsgebühr 100€,
Recherchegebühr 1550 €, Anmeldegebühr 902 €)
Phase II (vorläufige Int. Prüfung) 1659 €(Bearbeitungsgeb. 129 €,
Prüfungsgeb. 1530 €)

Das PCT System



* Für alle Bestimmungsstaaten, für die die geänderte Artikel 22 Absatz 1 noch keine Anwendung findet, muß sich der Anmelder entscheiden, ob er vor Ablauf von 19 Monaten einen Antrag nach Kapitel II stellt oder mit 20 Monaten in die nationale Phase eintritt

** Falls der Anmelder einen internationalen vorläufigen Bericht zur Patentfähigkeit (IPRP Kapitel II) erhalten möchte, muß er einen Antrag nach Kapitel II stellen

*** Ein schriftlicher Bescheid der ISA wird nur für ab dem Januar 2004 eingereichte internationale Anmeldungen erstellt

Nichtanwendbarkeit der geänderten Frist (30 Monate) nach Artikel 22 (1)

- Die Ämter der folgenden Staaten haben das Internationale Büro unterrichtet, daß sie solange nicht die Frist von 30 Monaten nach Kapitel I ab dem 1. April 2002 anwenden werden, wie der geänderte Artikel 22 Absatz 1 nicht mit ihrem nationalen Recht übereinstimmt (Stand 1. Februar 2004: 9 Ämter):

- BR Brasilien
- CH Schweiz*
- FI Finnland*
- LU Luxemburg*
- SE Schweden*
- TZ Vereinigte Republik Tansania**
- UG Uganda**
- YU Serbien und Montenegro
- ZM Sambia**

* Wenn dieser Staat zum Zwecke eines europäischen Patents bestimmt wurde, gilt seit 2. Januar 2002 die vom EPA gemäß PCT Artikel 22 (3) festgesetzte Frist von 31 Monaten

** Wenn dieser Staat zum Zwecke eines ARIPO-Patents bestimmt wurde, gilt seit 1. April 2002 die von ARIPO gemäß PCT Artikel 22 (3) festgesetzte Frist von 31 Monaten

- Falls kein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung vor Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum hinsichtlich der oben genannten Staaten gestellt wird, muß vor Ablauf von 20 bzw. 21 Monaten ab Prioritätsdatum in die nationale Phase eingetreten werden



EISPE: Frist zur Stellung des Antrags

- **Neue Frist zur Einreichung des Antrags auf internationale vorläufige Prüfung:**
 - **drei Monate nach der Erstellung des internationalen Recherchenberichts und des schriftlichen Bescheids der ISA oder der Erklärung nach Artikel 17(2)(a)**
 - **oder 22 Monate ab dem Prioritätsdatum, je nachdem welche Frist zuletzt endet**
- **ZUR BEACHTUNG:** Die Frist von 19 Monaten zur Einreichung des Prüfungsantrages, zum Zweck der Verlängerung der Frist für den Eintritt in die nationale Phase von 20 auf 30 Monate, findet weiterhin auf die Staaten Anwendung, die dem Internationalen Büro mitgeteilt haben, daß sie die Frist von 30 Monaten für das Verfahren nach Kapitel I nicht anwenden



7. Design-Schutzrechte

- Deutsches Geschmacksmuster
- Gemeinschafts-Geschmacksmuster
- Internationales Geschmacksmuster

7.1. Gemeinschaftsgeschmacksmuster

- ? **Anmeldung**
beim Harmonisierungsamt (OAMI) in Alicante per Papier oder elektronisch (via Internet)
- ? **Definition Geschmacksmuster (Art 3a (GGV))**
Ein Geschmacksmuster ist die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestaltoberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt.
- ? **Schutzfähigkeit (Art 4 (1) GGV)**
Ein Geschmacksmuster wird durch die GGV geschützt, soweit es neu ist und Eigenart hat.
- ? **Gesamteindruck (Art 6 (1) GGV)**
Ein Geschmacksmuster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es bei einem informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes vorbekanntes Geschmacksmuster bei diesem Benutzer hervorruft.
- ? **Schutzdauer**
Ein Geschmacksmuster wird als ein nicht eingetragenes GGM für eine Frist von 3 Jahren geschützt, beginnend mit dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft erstmals zugänglich gemacht worden ist.
(Art 11 (1) GGV)
- ? **Schutzdauer des eingetragenen GGM nach Art 12 GGV**
1. Periode 5 Jahre
maximale Laufzeit 25 Jahre
- ? **Berechtigter nach Art 14 (1)(2) GGV**
Entwerfer oder sein Rechtsnachfolger
Ist der Entwerfer Arbeitnehmer, gelten innerstaatliche Rechtsvorschriften.
- ? **Ausschließlichkeitsrecht nach Art 19 (1) GGV**
- ? **Ersatzteile**

7.2. Internationales Geschmacksmuster

? **Anmeldung**

Einzureichen bei WIPO in Genf

? **Schutzdauer**

1. Periode 5 Jahre

maximale Laufzeit 25 Jahre

(richtet sich nach den nationalen Bestimmungen der ausgewählten Länder)

? **Ausschließlichkeitsrecht**

nach nationalen Bestimmungen

7.3 Kosten für Geschmacksmusteranmeldung in DEUTSCHLAND

	Amtsgebühren	Honorar
	€	€
<u>Anmeldegebühren:</u>		
- bei Anmeldung eines Musters	70,--	210,--
- bei Sammelanmeldung pro Muster	7,--	15,--
mindestens jedoch	70,--	
<u>Bekanntmachungskosten</u>		
- Pro Anmeldung für Textbekanntmach.	20,--	
- Pro Abbildung in schwarz/weiß	20,--	
- Pro Abbildung in Farbe	100,--	
- Für evtl. Beschreibungstext	15,--	
<u>Gebühr für Aufschiebung der Bekanntmachung</u>		
- 1 Muster	30,--	
- bei Sammelanmeldung pro Muster	3,--	
- mindestens jedoch	30,--	
<u>Verlängerung</u>		
1. Verlängerung für 1 Muster	90,--	50,--
für jedes weitere Muster	90,--	20,--
2. Verlängerung für 1 Muster	120,--	70,--
für jedes weitere Muster	120,--	35,--
3. Verlängerung für 1 Muster	180,--	100,--
für jedes weitere Muster	180,--	50,--

7.4 Kosten für Gemeinschafts-Geschmacksmusteranmeldung

(gültig in allen EU-Mitgliedsländern)
Anmeldung bei OAMI in Alicante

	Amtsgebühren EUR	Honorar
<u>Anmeldegebühr</u>		
- 1 Muster	230,-	800,--
- für 2.-10. Muster je	115,--	30,--
- ab 11. Muster je	50,--	
<u>Bekanntmachungsgebühr</u>		
- 1. Muster	120,--	
- für 2.- 10. Muster je	60,--	
- ab 11. Muster	30,--	
<u>Gebühr für Aufschiebung der Bekanntmachung</u>		
- 1. Muster	40,--	
- für 2. – 10. Muster je	20,--	
- ab 11. Muster	10,--	
<u>Verlängerung</u>		
1. Verlängerung für 1 Muster	90,--	50,--
für jedes weitere Muster	90,--	20,--
2. Verlängerung für 1 Muster	120,--	70,--
für jedes weitere Muster	120,--	35,--
3. Verlängerung für 1 Muster	150,--	100,--
für jedes weitere Muster	150,--	50,--
4. Verlängerung für 1 Muster	180,--	120,--
für jedes weitere Muster	180,--	50,--

7.5 Kosten für INTERNATIONALE Geschmacksmusteranmeldung

Anmeldung über WIPO in Genf

<u>Anmeldegebühr</u>	Amtsgebühr SFR	Honorar EUR
- Für 1 Muster	397,--	220,--
- Ab 2. Muster je	19,--	10,--

Ländergebühr		
Für 1. Muster pro Land	42,--	50,--
Für jedes weitere Muster 2,-- pro Land		

Beispiel Berechnung Ländergebühr für Anmeldung mit 10 Mustern und 4 Ländern

1. Muster: 42,-- Sfr x 4 Länder	168,--
2,- SFR x 9 weitere Muster x 4 Länder	72,--
gesamt	240,--

Druckkosten	
Schwarz/weiß pro Muster	33,--
In Farbe pro Muster	264,--

<u>Gebühr für die Aufschiebung der Bekanntmachung</u>	
Pro Muster	93,--

Verlängerung

Für 1 Muster	200,--	175,--
Für jedes weitere Muster	17,--	

Gebühr pro Staat für 1. Muster	21,--
--------------------------------	-------

Gebühr pro Staat für jedes weitere Muster	1,--
---	------

7.6 Urheberrecht

7.7 Sittenwidrige Nachschaffung

8 Marken

8.1 Deutsche Marke

- Registrierte Marke
- Nicht registrierte Marke
- Firmenname
- Logo
- § 3 Markengesetz

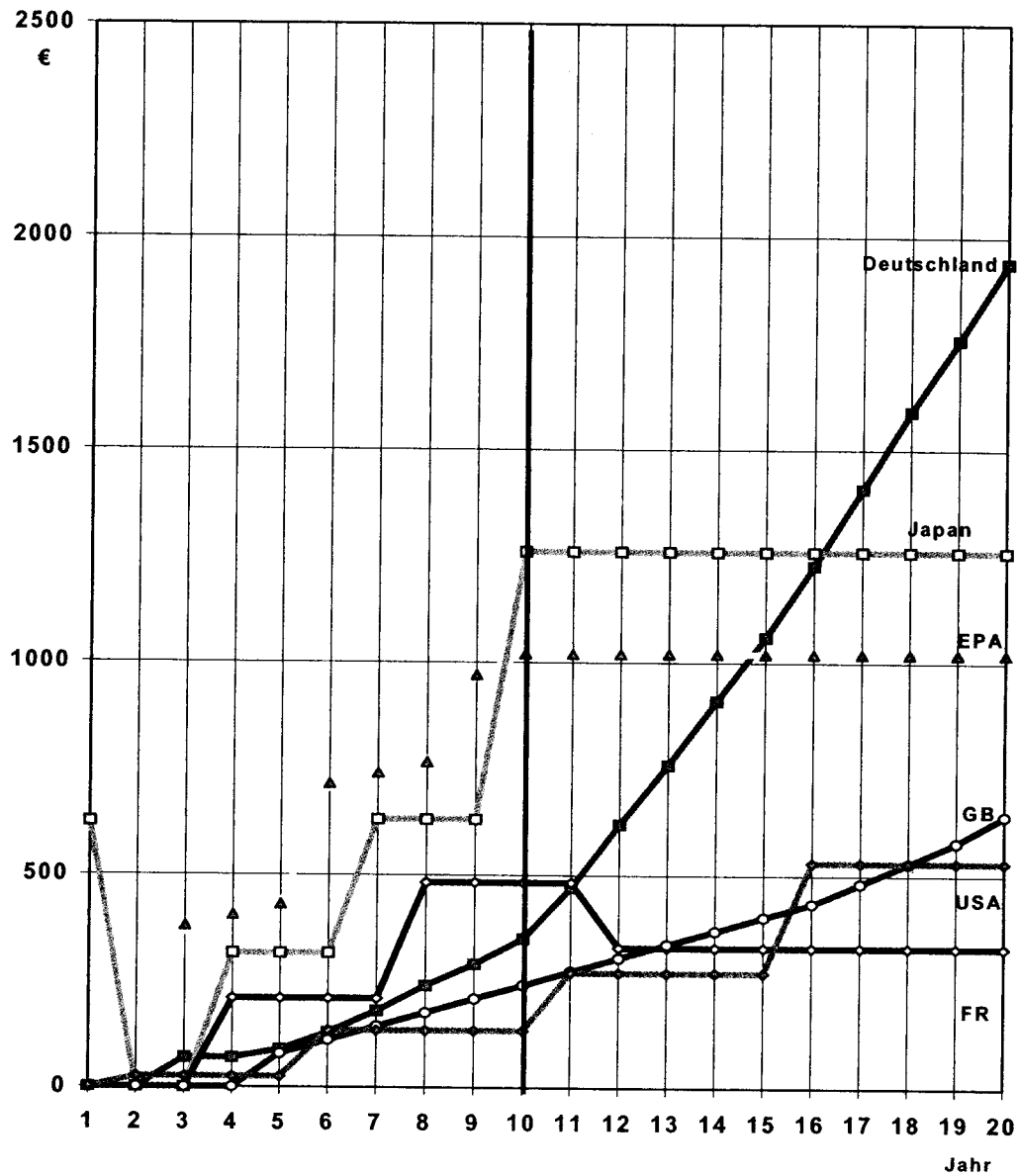
Als Marken können alle Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form der Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

- Laufzeit: 10 Jahre
- Kosten: Amtsgebühren EUR 300,-- bei drei Klassen

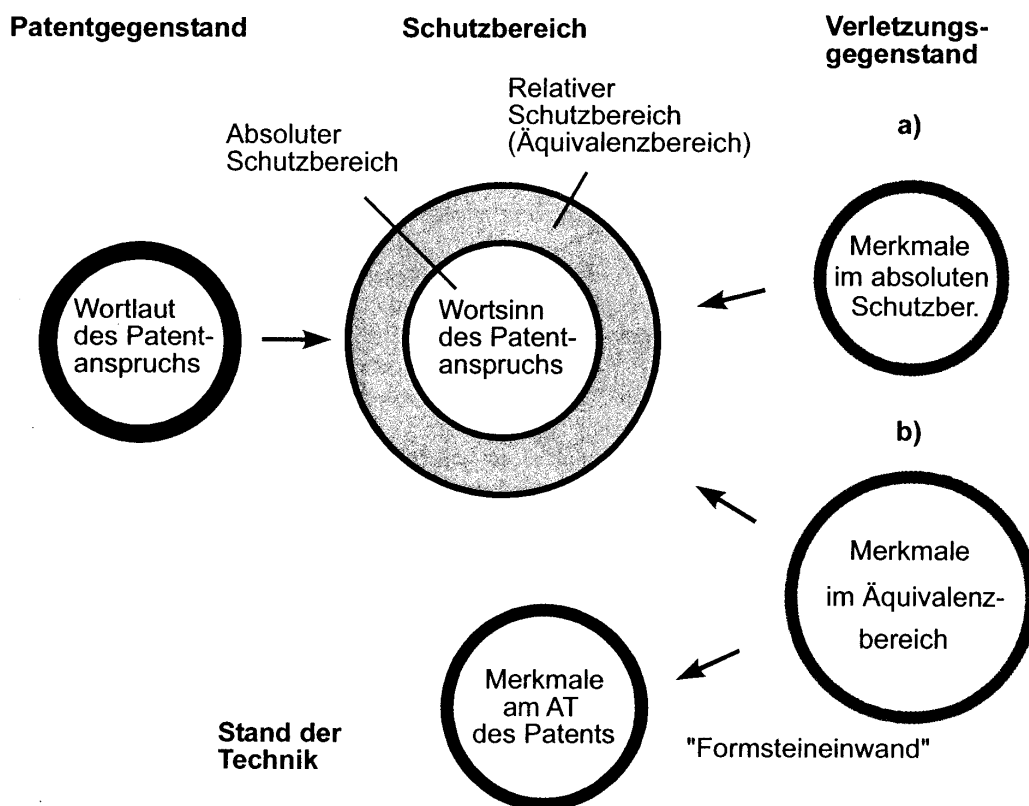
8.2 Internationale Marke

8.3 Gemeinschaftsmarke

9 Patentjahresgebührenvergleich



10 Patentverletzung



11. Die wichtigsten Internet-Adressen

Deutsches Patentamt

www.dpma.de

EPA München

www.european-patent-office.org

WIPO in Genf

www.wipo.int

OAMI in Alicante

www.oami.eu.int

**Für Recherchen in DE
DEPATISNET**

www.depatisnet.dpma.de